

Tiertransport

Gesetzliche Rahmenbedingungen für den Transport von Tieren

Dipl.-Päd. Ing. Karl-Heinz Huber







Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007)

- ⇒ BGBl. I Nr. 54/2007
- ⇒ In Kraft seit 1. August 2007
- ⇒ Dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Ziel:

⇒ Schutz von (Wirbel-)Tieren beim Transport durch Kraftfahrzeug und Anhänger, Luftfahrzeug, Schienenfahrzeug oder Schiff in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit

⇒ Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

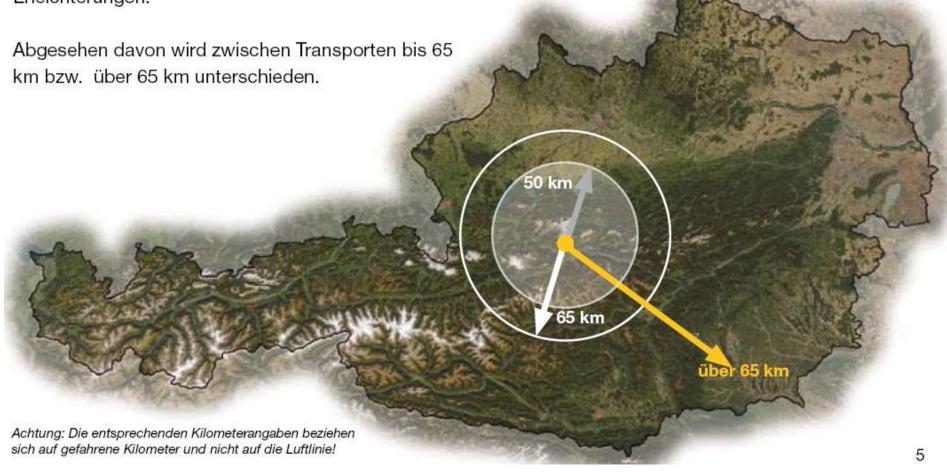








Je nach Transportstrecke sind unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. Für Landwirte gibt es bis 50 km bzw. für Transporte zu oder von der Alm Erleichterungen.



Befähigungsnachweis / Zulassung



Hobby- und Reitpferde

Transport von registrierten Equiden (Pferde mit Pferdepass) zur Teilnahme an Turnieren als Hobby bzw. im Rahmen der Freizeitgestaltung:

Nach Auskunft des Ministeriums (BMGFJ) ist

- kein Befähigungsnachweis und
- keine Zulassung



erforderlich, wenn der Transport ohne wirtschaftlichen Zweck erfolgt*).

(Wirtschaftlicher Zweck wäre etwa der entgeltliche Transport durch gewerblichen Transporteur oder wenn professionelle Reiter durch die Teilnahme an Turnieren durch entsprechend hohe Preisgelder ihr Einkommen erzielen.)

*) Achtung bei Auslandsfahrten: Behörde vor Ort könnte EU-Verordnung strenger auslegen und die Dokumente verlangen!



Kurzfassung



"Nur" Einhaltung der allg. Bedingungen

Erleichterung für Landwirte bis 50 km bzw. von und zu Alm

Einhaltung der allg. Bedingungen

Einhaltung der technischen Vorschriften

EU - Befähigungsnachweis (personenbezogen)

Zulassung als Transportunternehmer (1 pro Betrieb)

weitere Vorschriften für Langstreckentransporte (>8 Std.)

bis 65 km

über 65 km





Erleichterung für Landwirte



Einhaltung der allg. Bedingungen

- Beförderungsdauer so kurz wie möglich
- Transportfähigkeit
- Keine Verletzungsgefahr durch Transportmittel
- Qualifikation der Personen, die mit Tieren umgehen
- Keine Gewalt ausüben
- Transport erfolgt ohne Verzögerungen
- Das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert
- Tiere verfügen über ausreichend Platz
- Versorgung mit Wasser und Futter in angemessenen Zeitabständen

Landwirte, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bzw.
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren,

müssen "nur" die "Allgem. Bedingungen" einhalten.











Auf einem Blick



Erleichterungen für Landwirte bis 65 km über 65 km Ich transportiere bis max. 65 km Ich transportiere über 65 km Ich bin Landwirt und (eigene oder fremde Tiere, im (eigene oder fremde Tiere, im ich transportiere meine eigenen oder fremden eigenen oder fremden eigenen Tiere im eigenen Transportmittel, egal ob Landwirt Transportmittel, egal ob Landwirt Transportmittel bis max. oder nicht) oder nicht) 50 km Entfernung, bzw. • ich transportiere Tiere im über 8 Std. = bis 8 Std. = eigenen Transportmittel "Langstrecke" "Kurzstrecke" zur Alm (ohne km Begrenzung) Einhaltung der "Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren" (Artikel 3 der EU VO 1/2005) Transportpapiere mitführen (Artikel 4 der EU VO 1/2005) Transportpapiere auch mitführen! Einhaltung der "Technischen Vorschriften" (Anhang I der EU VO 1/2005) Befähigungsnachweis ab 2008 Zulassung Zulassung als Transportals Transportunternehmer unternehmer "Kurzstrecke" "Langstrecke" Zusätzliche Ausstattung für Langstrecken-Transportmittel Zulassung des Fahrzeuges "Langstrecke" Führen eines Fahrtenbuches



Transportplan

Auf einem Blick



Erleichterungen für Landwirte bis 65 km über 65 km Ich bin Landwirt und Ich transportiere bis max. 65 km Ich transportiere über 65 km (eigene oder fremde Tiere, im (eigene oder fremde Tiere, im ich transportiere meine eigenen oder fremden eigenen oder fremden eigenen Tiere im eigenen Transportmittel, egal ob Landwirt Transportmittel, egal ob Landwirt Transportmittel bis max. oder nicht) oder nicht) 50 km Entfernung, bzw. · ich transportiere Tiere im über 8 Std. = his 8 Std. = eigenen Transportmittel "Langstrecke" "Kurzstrecke" zur Alm (ohne km Begrenzung) Einhaltung der "Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tierer" (Artikel 3 der EU VO 1/2005) Transportpapiere mitführen Artikel 4 der EU VO 1/2005) Transportpapiere auch mitführen! Einhaltung der "Technischen Vorschriften" (Anhang I der EU VO 1/2005) Befähigungsnachweis ab 2008 Zulassung Zulassung als Transportals Transportunternehmer unternehmer "Kurzstrecke" "Langstrecke" Zusätzliche Ausstattung für Langstrecken-Transportmittel Zulassung des Fahrzeuges "Langstrecke" bis 65 km über 65 km Transportplan

Befähigungsnachweis nur für Transporte von:

Pferden Rindern Schweinen Schafen Ziegen Geflügel

(nicht für Wild, Fische, Bienen, ...)

Zulassung:

für alle Wirbeltiertransporte





Transportpapiere

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere mitzuführen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;
- b) Versandort;
- c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
- d) vorgesehener Bestimmungsort;
- e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.

Achtung: auch andere nationale Vorschriften fordern z.T. noch umfangreichere Transportpapiere!





Transportpapiere

Empfehlung:

Verwendung der AMA-Viehverkehrsscheine bei sämtlichen Transporten

	Bitte mit K	-	schreiber beschri				aufdrüc	
	(gilt gl-		als TRANSPORTBESCHER	NIGUNG	gemäß § 4 Ti		iz-Straße)	(sus)
K_			Verbleibt b	eim L	indwirt			EVAS MENESS
Seeder File Tribino Ang Cl.Al	BIS-Nr.: Litikemmuse geniß! seine geniß! seine geniß! seine geniß! seine geniß! seine geniß! seine geniß!	Ran Ne On Takita Lebt: (Zu Kontrol	itroj@nodes andreasen.)	K	KÄU	Assolved Changegles, Al	onges	interdual field estricibes)
Verl	adeors/-land:			K	ennzeicher	LKW:		
Tran	isportbeginn: te Fütterung/Tr	Sakuno			ndadeore/-	land: ock: □ Sele	lank terms	T Noteson
(Datum	(Ukarit)			_				
Stück	Kategorie Masselwein (MS)	_	EBURT der Ferhol		IAST de		Ferkel Emedling	Nähere Angaben
	Forbi (F), Balyforbi (M) Zookt (Z), Ther (E)		hrenkennzeichnung Beutels-Nr/Terkeiring		Betriebe-N	r.A.FBIS-Nr.®		a.B: BIO Labordgewicht
	MS	AT	freisillige Augube	AT3	122	4567	TT/MM/JJ	
Reispiel 37								
Respect								
Reinpiel \$7								
Respired \$7								
Retay tel			7		2			
Retours Sonstige Der Unt	erfortigte beetstig ig angeführten Er	nit oi klärung	D, Stück:	lusive de	Datenschu	tzklausel betref	fend die Ang	abe des Landwir-
Retours Sonstige Der Unt rücksett tes am F	esfortigte levetitig ig angeführten Er leisch – rustimmer aßedem und Untrode Landwirt	mit ooi klärung sd zur K	nor Untercebrift, dass die en brw. Bedingungen – inkl	Institute des sowie die d Unseeler et / Tra	Datenschu Erfüllung o	tzklausel betred ler obliegenden	fend die Ang Pflichten g Datum und Un Käuf	pibe der Landwir- ewährleistet wird. irrsheft er





Transportpapiere

Wenn kein Viehverkehrsschein für die Tierart vorhanden ist: Formloses Schreiben mit den erforderlichen Angaben

Achtung: auch andere nationale Vorschriften fordern Transportpapiere!

(z.B. Rückstandskontrollverordnung 2006, Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007)



- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)

- ⇒ Aber empfehlenswert für ALLE Transporte!
- ⇒ Besonders die Vorschriften zur Transportfähigkeit!
- ⇒ Auch die allg. Bestimmungen fordern Transportfähigkeit!







Ländliches Fortbildungs Institut

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)

Bei Zweifel, ob ein Tier transportfähig ist oder nicht, muss ein Tierarzt hinzugezogen werden!

- ⇒ schmerzfreie Bewegung ohne Hilfe
- ⇒ keine (großen) offenen Wunden
- ⇒ keine (schweren) Organvorfälle
- ⇒ nicht über 90% Trächtigkeit
- ⇒ Neugeborene: verheilte Nabelwunde
- ⇒ Ferkel unter 3 Wochen: max. 100 km
- ⇒ Lämmer unter 1 Woche: max. 100 km
- ⇒ Kälber unter 10 Tage: max. 100 km
- ⇒ Hirsche: Geweih noch nicht mit Bast
- ⇒ Tiere zur tierärztlichen Behandlung



- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)





- ⇒ Überdachung
- ⇒ leicht zu reinigen
- ⇒ Tiere können nicht entweichen
- ⇒ ausreichend Frischluft
- ⇒ Kontrollmöglichkeit
- ⇒ rutschfester Boden
- ⇒ Ausfließen von Urin und Kot vermeiden
- ⇒ Ausreichend Licht zur Kontrolle
- ⇒ Kennzeichnung des Transportmittels



Ländliches Fortbildungs



- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)



- ⇒ Tiere nicht schlagen oder treten
- ⇒ Tiere nicht an Hörnern, Nasenringen,

nn:

Ausnahme:

Ohne Separierung zulässig, wenn die Tiere

aneinander gewöhnt sind!

g)

a) ⁻

Ihr Wissen wächst







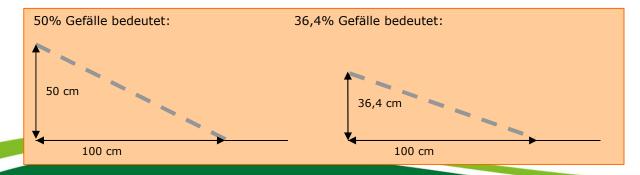
Ländliches Fortbildungs Institut

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

auszugsweise:

- ⇒ Rampenneigung:
- ⇒ 36,4 % bei Schweinen, Kälbern und Pferden
- ⇒ 50 % bei Schafen und Rindern, ausgenommen Kälber.
- ⇒ ab 17,6 % Querlatten erforderlich

andwirte hinausgehen)





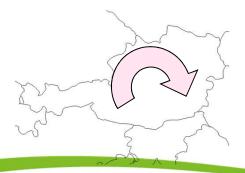


Ländliches Fortbildungs Institut

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bed



⇒ betrifft internationale Transporte

Höchstdauer für innerstaatliche Beförderungen:

Schlachttiere:

4,5 Std., unter bestimmten Umständen auf 8 bzw. auf 8,5 Std. verlängerbar

Nutz- und Zuchttiere, Legehennen zur Schlachtung: 8 Std.,

unter bestimmten Umständen auf max. 10 Std. verlängerbar





Definition "Beförderungsdauer":

"Beförderung" ist der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort. Die Beförderung beginnt, wenn das Fahrzeug mit dem ersten verladenen Tier abfährt und endet bei Ankunft am Bestimmungsort. Das Beladen am ersten Betrieb und das Entladen (am Bestimmungsort) zählen nicht zur Beförderungszeit.

Schlachttiere:

4,5 Std., unter bestimmten **Umständen** auf 8 bzw. auf **8,5 Std.** verlängerbar

Nutz- und Zuchttiere, Legehennen zur Schlachtung: 8 Std., unter bestimmten Umständen – auf max. 10 Std. verlängerbar aus geographischen, strukturellen Gründen oder aufgrund von aufrechten Verträgen

8,5 Std. nur bei Transporten, bei denen aufgrund kraftfahrrechtlicher Bestimmungen Lenkerpausen einzuhalten sind

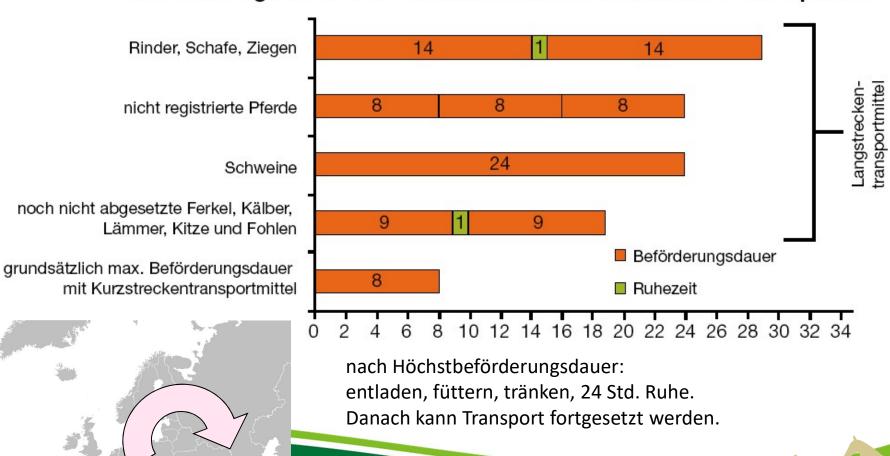
wenn es aufgrund der geographischen Gegebenheiten unumgänglich ist

IIII VVISSEII WACIISI

Internationale Transporte



Beförderungsdauer und Ruhezeiten bei internationalen Transporten



Internationale Transporte



Geflügel, Hausvögel und Hauskaninchen

müssen mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als

- ⇒ 12 Stunden, Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet, oder
- ⇒ 24 Stunden im Falle von Küken aller Arten, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet.











Ländliches Fortbildungs Institut

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)



Pferde	
Ausgewachsene Pferde	1,75 m ² (0,7 × 2,5 m)
Junge Pferde (6-24 Monate) (bei Beförderungen bis 48 Stunden)	1,2 m² (0,6 × 2 m)
Junge Pferde (6-24 Monate) (bei Beförderungen von mehr als 48 Stunden)	2,4 m² (1,2 x 2 m)
Ponys (weniger als 144 cm)	1 m ² (0,6 × 1,8 m)
Fohlen (0-6 Monate)	1,4 m² (1 × 1,4 m)







- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)



Rinder	
ungefähres Gewicht in kg	Mindestfläche in m² / Tier
50	0,30 - 0,40
110	0,40 - 0,70
200	0,70 - 0,95
325	0,95 - 1,30
550	1,30 - 1,60
>700	>1,60









- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Be



Schafe / Ziegen				
Kategorie	Gewicht in kg	Mind. m²/Tier		
Geschorene	<55	0,20 - 0,30		
Schafe und Lämmer ab 26 kg	>55	>0,30		
Ungeschorene	<55	0,30 - 0,40		
Schafe	>55	>0,40		
Hochträchtige	<55	0,40 - 0,50		
Mutterschafe	>55	>0,50		
	<35	0,20 - 0,30		
Ziegen	35 bis 55	0,30 - 0,40		
	>55	0,40 - 0,75		
Hochträchtige	<55	0,40 - 0,50		
Ziegen	>55	>0,50		





- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)



Alle **Schweine** müssen mindestens liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können.

Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen darf die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport 235 kg / m² nicht überschreiten.









Ländliches Fortbildungs Institut

- Transportfähigkeit
- Transportmittel
- Transportpraxis
- Zeitabstände für das Füttern und Tränken
- sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten
- Raumangebot

Technische Vorschriften

(für alle Transporte, die über die erleichterten Bedingungen für Landwirte hinausgehen)



Geflügel				
Eintagsküken	21-25 cm² je Küken			
Geflügel < 1,6 kg	180-200 cm² je kg			
Geflügel 1,6 bis < 3 kg	160 cm² je kg			
Geflügel 3 bis < 5 kg	115 cm² je kg			
Geflügel > 5 kg	105 cm² je kg			



Kraftfahrrechtliche Vorschriften

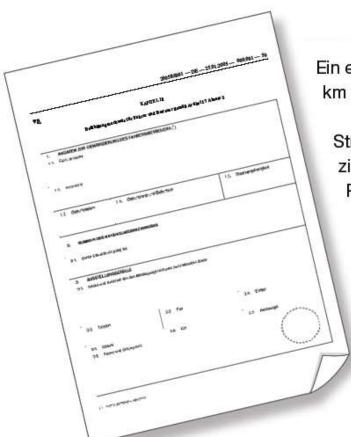


Geschwindigkeits- beschränkungen beim Ziehen eines Anhängers:	Bregenz	Bregenz		1
Großviehtransporte	50	70	80	80
Seite 14				



Befähigungsnachweis





Ein entsprechender Befähigungsnachweis ist ab 2008 für Transporte über 65 km erforderlich.

Straßenfahrzeuge, auf denen Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen entsprechenden Befähigungs-nachweis verfügen.

Der Befähigungsnachweis wird der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt.









Neben dem Befähigungsnachweis (pro Person) ist ebenso eine **Zulassung als Transportunternehmer (betriebsbezogen)** bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

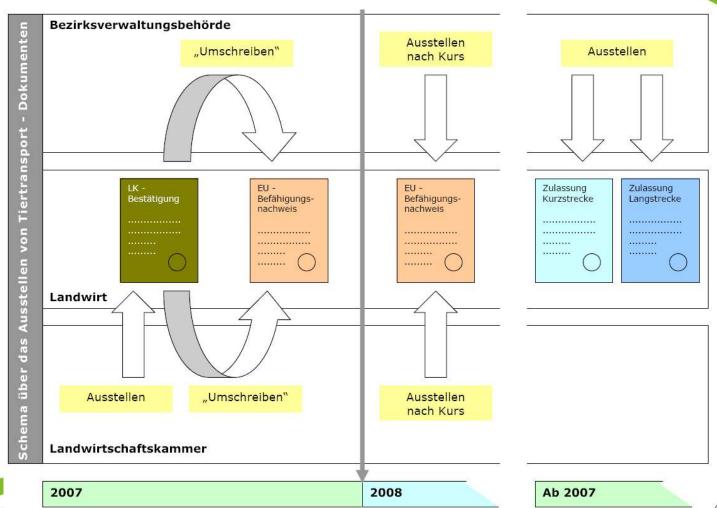
Hier wird zwischen "Kurzstrecke" (bis 8 Stunden Transportdauer) und "Langstrecke" (über 8 Stunden Transportdauer) unterschieden.

Eine Zulassung als Transportunternehmer für "Kurzstrecke" ist erforderlich bei Transporten **über 65 km**, die **nicht länger als 8 Std.** dauern.



Befähigungsnachweis / Zulassung





Befähigungsnachweis für:

Pferde Rinder Schweine Schafe Ziegen Geflügel

(nicht für Wild, Fische, Bienen, ...)

Zulassung:

für alle Wirbeltiertransporte

Ihr Wissen wächst

© fucik

Befähigungsnachweis / Zulassung



Hobby- und Reitpferde

Transport von registrierten Equiden (Pferde mit Pferdepass) zur Teilnahme an Turnieren als Hobby bzw. im Rahmen der Freizeitgestaltung:

Nach Auskunft des Ministeriums (BMGFJ) ist

- kein Befähigungsnachweis und
- keine Zulassung



erforderlich, wenn der Transport ohne wirtschaftlichen Zweck erfolgt*).

(Wirtschaftlicher Zweck wäre etwa der entgeltliche Transport durch gewerblichen Transporteur oder wenn professionelle Reiter durch die Teilnahme an Turnieren durch entsprechend hohe Preisgelder ihr Einkommen erzielen.)

*) Achtung bei Auslandsfahrten: Behörde vor Ort könnte EU-Verordnung strenger auslegen und die Dokumente verlangen!



Langstreckentransporte



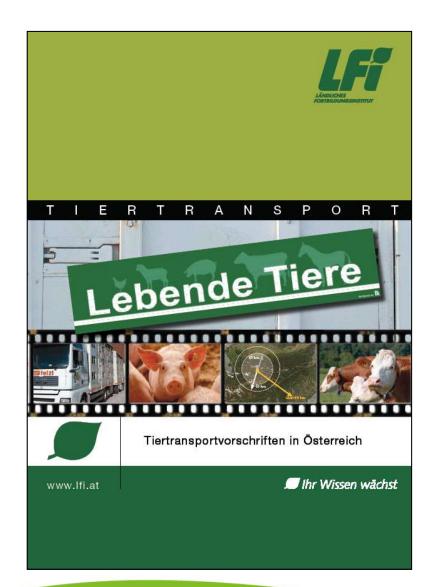
Weitere Vorschriften für Transporte über 8 Stunden

- ⇒ Zulassung als "Langstreckentransportunternehmer"
- ⇒ Spezielle Zulassung des Transportmittels (besondere Anforderungen)
- ⇒ Transportplan
- ⇒ Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist in folgende Abschnitte zu unterteilen:

- Abschnitt 1 Planung;
- Abschnitt 2 Versandort;
- Abschnitt 3 Bestimmungsort;
- Abschnitt 4 Erklärung des Transportunternehmers;
- Abschnitt 5 Formular zur Meldung von Unregelmäßigkeiten.







Weiterführende Informationen über Tiertransportvorschriften in Österreich finden Sie in der Broschüre "Tiertransport".

Erhältlich über die Landwirtschaftskammer bzw. über das LFI.



Mitführen von Anhängern hinter dem Pkw:



- leichter Anhänger ohne Bremse
 - Ein "leichter" Anhänger (**bis 750 kg höchst zulässiger Gesamtmasse**) darf ohne Bremse mitgeführt werden, wenn die um 75 kg erhöhte Eigenmasse des Zugfahrzeuges die doppelte Gesamtmasse des Anhängers überschreitet.
- leichter Anhänger mit Auflaufbremse:
 - Ein "leichter" Anhänger (bis 750 kg) darf mit Auflaufbremse mitgeführt werden, wenn die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers die höchst zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges oder einen eventuell im Zulassungsschein eingetragenen Höchstwert nicht überschreitet.
- schwerer Anhänger mit Auflaufbremse:
 - Ein "schwerer" Anhänger (über 750 kg höchst zulässiger Gesamtmasse) mit einer Auflaufbremse darf mit dem B-Schein dann gezogen werden, wenn die Summe der höchst zulässigen Gesamtmasser bei dem ahrzeuge 3.500 kg nicht überschreitet und die höchst zulässige Gesamtmasse des schängers die Eigermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt.

Iberschreiten Sichtese Werte, so brauch en Sie einen Einen Kasse B+E





Mit dem Führerschein Klasse B+E darf die Summe der höchst zulässigen Gesamtmassen des Zugfahrzeuges und des auflaufgebremsten "schweren" Anhängers (über 750 kg) 3.500 kg überschreiten. Die tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers darf die höchst zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges oder einen eventuell im Zulassungsschein eingetragenen Höchstwert nicht überschreiten.

4 + 2 = ca. 280 Euro

Wenn Sie Besitzer eines Führerscheines Klasse B+F sind, können Sie die Klasse B+E eventuell auf "kurzem Weg" dazumachen.

2 = ca. 210 Euro

Mitführen von Anhängern hinter dem Pkw (B):



- leichte Anhänger (bis 750 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht)
- schwere Anhänger wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (also Zugfahrzeug und Anhänger) nicht 3.500 kg übersteigt
- Gesamtmasse der Fahrzeugkombination darf 3.500 kg nicht übersteigen und das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigenwicht plus Beladung) des Anhängers darf weder das höchtszulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.

Klasse B mit Code 96 zusätzlich erlaubt:



- der Lenker muss eine Zusatzausbildung (Therorie und Praxis) im Ausmaß von sieben Untereichtseinheiten absolvieren, der Code 96 wird im Führerscheindokument eingetragen
- schwere Anhänger, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 4.250 kg beträgt
- cesamtgewicht eingetragenen Wert übersteigt. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewicht der beiden Fahrzeuge darf 4.250 kg nicht übersteigen.

Klasse BE:



- der Anhänger darf maximal ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg haben. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte der beiden Fahrzeuge darf 7.000 kg nicht übersteigen.
- Bei auflaufgebremsten Anhängern darf das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.
- Achtung: mit Führerscheinen der Klasse B+E, die vor dem 19.1.2013 ausgestellt wurden, dürfen weiterhin Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg gelenkt werden, sofern das Eigengewicht des Anhängers incl. Beladung nicht höher ist als das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges; bei einem späteren Austausch des Führerscheindokuments wird dies mit einem Code ("79.06") vermerkt.

Darüber hinausgehend ist eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich.

Zusatz "G" im Zulassungsschein bei der Fahrzeugklasse



Auflaufgebremste schwere Anhänger:

wenn das Gesamtgewicht (Eigengewicht und Zuladung) des Anhängers weder das höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges bei geländegängigen Fahrzeugen der Klasse

M1 und N1 (Zusatz "G" im Zulassungsschein bei der Fahrzeugklasse)

ist das **1,5-fache** des höchstzulässigen Gesamtgewichtes maßgebend -**noch** den bei der Genehmigung festgesetzten Wert übersteigt.

d.h. unbedingt auch die eingetragenen Anhänge- und Stützlasten beachten!

Quelle: § 61 Abs. 1 KDV





